

Angelsport

Aus der Judikatur:

§§ 364 und 364a ABGB; § 3 Salzburger Fischerei-G. 1959; Der Fischereiberechtigte hat nachbarrechtliche Ansprüche wie der Grundeigentümer (des Bachbettes); der Ausgleichsanspruch bedeutet volle Schadloshaltung.

Entscheidung des OGH vom 1. 12. 1965, 7 Ob 298/65.

Der Kläger ist Fischzüchter und hat unter anderem im R. im Ortsgebiet von B. eine Fischzucht eingerichtet. Er setzt im Frühjahr Forellen ein, im Herbst wird der Bach ausgefischt und der Ertrag gewerbsmäßig veräußert. Die Beklagten sind Inhaber eines Tankstellen- und Kraftfahrzeugreparaturbetriebes, der in der Nähe des Reiterbaches liegt; sie sind je zu 1/4 Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher sich der Betrieb befindet. Der Erstbeklagte hat mit Hilfe dreier Wegmacher an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden im Juli 1961 die Zu- und Abfahrt zur Tankstelle staubfrei gemacht, indem eine Fläche von ca. 20 m² asphaltiert wurde. Die Asphaltierung wurde mit Vialit aus den Vialitwerken in B. durchgeführt. Während der Arbeit ging zweimal ein heftiger Platzregen nieder. Dadurch wurde von der bearbeiteten Fläche ein Teil ausgeschwemmt und gelangte teils durch Schächte, teils über eine Wiese in den R.-bach. Die im Vialit enthaltenen giftigen Stoffe hatten ein Fischsterben auf einer dem Kläger zustehenden Strecke von 1600 m zur Folge. Der Kläger bezifferte seinen diesbezüglichen Schaden mit S 44,643,90 und begehrte deren Bezahlung von den Beklagten.

Das Erstgericht erkannte auf eine Schadenssumme von S 42.420, – und verurteilte die Beklagten zur Bezahlung dieses Betrages.

Das Berufungsgericht bestätigte die erstrichterliche Entscheidung in der Hauptsache.

Es übernahm die erstrichterlichen Feststellungen und folgte auch der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichtes. Folgend der

bereits im Aufhebungsbeschluß 7 Ob 195/64 ausgesprochenen Rechtsansicht des OGH sprach es den nachbarrechtlichen Schutz der §§ 364, 364a ABGB auch dem Kläger als Eigentümer des Fischereirechts zu. Die grundbücherliche Eigentümerin der Bachparzellen ist die Republik Österreich. Obwohl nach § 3 des Salzburger Fischerei-G. 1959 (LGBl. Nr. 164) in natürlichen Gewässern das Fischereirecht dem Grundeigentümer zusteht, werden bereits bestehende vom Grundeigentum getrennte Fischereirechte gemäß § 1 (3) des genannten Gesetzes in ihrem Rechtsbestand nicht berührt. Das Fischereirecht des Klägers ist die ausschließliche Befugnis, die Fischerei auszuüben. Es unterscheidet sich nicht von dem Fischereirecht, das dem Grundeigentümer zusteht. Es kommt einem zeitlich unbegrenzten Fruchtgenußrecht gleich, dem nach herrschender Lehre der rechtliche Schutz zuerkannt wird. Nach § 364 ABGB bestehe ein Ausgleichsanspruch ohne Rücksicht auf Verschulden. Die Beklagten haben das für Fische tödliche Mittel auf ihrem Grundstück verwendet und daher dem Kläger als ihrem Nachbar den hiedurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach ständiger Rechtsprechung werde dem Anrainer das Recht auf volle Schadloshaltung zuerkannt (ÖJZ 1953, S. 589; JBl. 1953, S. 17; SZ VII/115 u. a.).

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Die Rechtsrüge richtet sich zunächst gegen die Ansicht der Untergerichte, daß der nachbarrechtliche Schutz dem Kläger als Eigentümer des Fischereirechtes gewährt werde, während nach dem Gesetz nur dem Eigentümer eines Grundstückes ein Abwehrrecht zustehe. Der OGH hat bereits im Aufhebungsbeschluß 7 Ob 195/64 ausgesprochen, daß, die entsprechende Fischereiberechtigung des Klägers vorausgesetzt, keine Bedenken bestehen, die Bestimmung des § 364 ABGB anzuwenden. Der OGH hat ebenfalls bereits ausgesprochen, daß durch

§ 364 ABGB neben dem Unterlassungsanspruch auch ein Schadenersatzanspruch, der als Ausgleichsanspruch anzusehen ist, somit ohne Rücksicht auf Verschulden, gewährt wird. Aus den nunmehrigen Feststellungen der Untergerichte ergibt sich, daß dem Kläger das Fischereirecht getrennt vom Grundeigentum zusteht und im Fischereibuch eingetragen ist. Die Untergerichte hatten daher in Bindung an die Entscheidung des OGH dem Kläger den nachbarrechtlichen Schutz zu gewähren. Auch der OGH ist an seine diesbezügliche Vorentscheidung gebunden, so daß es sich erübrigt, auf die bezügliche neuerliche Rechtsrüge der beklagten Parteien einzugehen.

Die Rechtsrüge wendet sich weiter gegen den Zuspruch des Betrages von S 42.420, —. Es wird die Meinung vertreten, daß dem Kläger nur der tatsächliche Aufwand zu ersetzen sei, der für das Einsetzen des Fischbesatzes erforderlich war, das seien S 7.818, —. Wenn § 364a ABGB vom Ersatz des zugefügten Schadens spreche, könne darunter nach § 1323 ABGB nur der Ersatz des positiven Schadens verstanden werden. Diesbezüglich ist aber auf die vom Berufungsgericht zitierte ständige Rechtsprechung zu verweisen, wonach der Ausgleichsanspruch volle Schadloshaltung bedeutet. Diese besteht neben dem Ersatz des Schadens auch im entgangenen Gewinn (SZ. XI/ 233, JBl. 1953, S. 17; Lachout, ÖJZ 1953, S. 589; Ritzberger, JBl. 1964, S. 197). Mit Recht hat daher das Berufungsgericht ausgesprochen, daß der Ausgleichsanspruch in dem Preis besteht, den der Kläger für die in Verlust gegangenen Setzlinge im Herbst 1961, wo der Verkauf stattgefunden hätte, erzielen hätte können, wobei ein allfälliger Abzug an Eigensparnissen entfällt, weil nach den Feststellungen dem Kläger trotz des noch vor der im Herbst üblichen Abfischung eingetretenen Schadensereignisses die gleichen Unkosten erwachsen, wie dies ohne den Schadenseintritt der Fall gewesen wäre. Der Ausgleichsanspruch wurde daher von den Untergerichten richtig berechnet.

§ 1 JN, §§ 383 und 1295 ABGB, § 38 Abs 1, §§ 117 und 12 WRG 1959: Zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch des Fischereiberechtigten wegen nach § 38 Abs. 1 WRG zu bewilligender Einbauten in stehende öffentliche Gewässer sind die ordentlichen Gerichte berufen. — Das

Fischereirecht, das ein selbständiges dingliches Recht ist, zählt nicht zu den nach § 12 Abs. 2 WRG bei Bewilligung einer Wassernutzung zu berücksichtigenden fremden Rechten. OGH 31. 10. 1968. 1 Ob 267/68.

Die Klägerin ist Fischereiberechtigte an der Seeparzelle 968/3, KG M., und begehrt in dieser Eigenschaft von der Beklagten als Eigentümerin der Uferparzelle 19/5, KG S., eine Entschädigung in der Höhe von S 8.400, — s. A. Nach dem Klagevorbringen ist dem Rechtsvorgänger der Beklagten mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft K. als Wasserrechtsbehörde vom 4. 6. 1958 die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Bootshauses sowie eines Badesteges mit anschließender Badeplatte erteilt und das erstellte Bauwerk mit Bescheid vom 23. 2. 1959 behördlich genehmigt worden. Durch dieses Bauwerk, so führt die Klägerin aus, seien 100 m² Seefläche der Seeparzelle 968/3, KG M., verbaut worden; der eingeklagte Betrag werde als Entschädigung für die durch diese Maßnahme bewirkte Beeinträchtigung der Fischereirechte der Klägerin gefordert. Im Spruche des zitierten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides sei festgehalten, daß der Bewilligungswerber der fischereiberechtigten Klägerin für jeden Quadratmeter verbauter Seefläche jährlich eine Entschädigung von ½ kg Fisch zu leisten habe. In der Begründung des Bescheides werde hervorgehoben, daß sich die anerkannte Entschädigung im ortsüblichen Rahmen bewege und der Fischpreis S 16, — pro kg betrage.

Das Erstgericht hat — einer entsprechenden Prozeßeinrede der Beklagten Folge gebend — die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges „abgewiesen“. Der in Rechtskraft erwachsene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft K. vom 4. 6. 1958 sei zwar in seinem die Entschädigungspflicht des Antragstellers betreffenden Teil nicht vollstreckbar; es obliege jedoch der Wasserrechtsbehörde, diesen Bescheid dahin zu ergänzen, in welcher Höhe der fischereiberechtigten Klägerin Entschädigung für die durch die errichtete Anlage bewirkte Beeinträchtigung ihres Fischereirechtes zu leisten sei.

Das Rekursgericht hat dem von der Klägerin gegen diese Zuständigkeitsentscheidung erhobenen Rekurs Folge gegeben, den angefochtenen Beschluß aufgehoben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme von dem gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetra-

gen. Bei dem von der Wasserrechtsbehörde bewilligten, im Jahr 1958 errichteten Bauwerk handle es sich um keine Wasserbenutzungsanlage. Das Bauvorhaben habe zwar gemäß § 34 WRG 1934 (nunmehr § 38 WRG 1959) einer wasserrechtlichen Bewilligung bedurft; die Haftung für Schäden, die durch bauliche Herstellungen der in § 38 Abs. 1 WRG 1959 beschriebenen Art verursacht werden, richte sich aber nach allgemeinem bürgerlichem Recht, da die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 WRG 1959 nur für Wasserbenutzungsanlagen anzuwenden seien. Die Klägerin sei daher berechtigt, die behaupteten privatrechtlichen Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.

Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes wendet sich der vorliegende, die Wiederherstellung des Beschlusses des Erstrichters anstrebende Revisionsrekurs der Beklagten.

Der Revisionsrekurs ist zwar zulässig, da es sich einerseits nicht um eine Zurückweisung der Klage a limine durch das Erstgericht handelte (E SZ 27/335 u. a.) und andererseits der Aufhebungsbeschluß inhaltlich eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung darstellt, so daß auch die Bestimmung des § 527 Abs. 2 ZPO (E EvBl. 1959/115 u. v. a.) nicht zum Tragen kommen kann; er ist jedoch nicht berechtigt.

Bei der Erledigung des Rechtsmittels ist davon auszugehen, daß – wie auch die einschreitende Wasserrechtsbehörde richtig erkannte – das Projekt des Rechtsvorgängers der Beklagten einen Einbau in ein stehendes öffentliches Gewässer betraf, der gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 (früher § 34 WRG 1934) einer wasserrechtlichen Bewilligung bedurfte, weil eine solche nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 WRG 1959 (§ 9 und § 37 WRG 1934) nicht erforderlich war. Bei der Bewilligung derartiger Anlagen handelt es sich nicht um die Verleihung eines Wasserrechtes im engeren Sinne, insbesondere nicht um die Einräumung eines Wasserbenutzungsrechtes, vielmehr primär um eine Art wasserpolizeilicher Feststellung zur Sicherung des ungestörten Hochwasserabflusses. Bei einer Bewilligungserteilung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde in erster Linie darauf zu achten, daß die beantragten baulichen Herstellungen weder die Ufer-, Regulierungs- und anderen Wasserbauten beeinträchtigen noch die Hochwasserabfuhr behindern oder im Notfall auftretende Hoch-

wasserschäden vermehren. Darüber hinaus obliegt es der Wasserrechtsbehörde in einem solchen Verfahren auch, den in § 12 WRG 1959 enthaltenen, von der Berücksichtigung öffentlicher Interessen und bestehender fremder Rechte handelnden, bei der Bewilligung einer Wasserbenutzung anzuwendenden Grundsätzen Geltung zu verschaffen (vgl. Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 177; Hartig-Grabmayr, Das österreichische Wasserrecht 157 Anm. 6 zu § 38). Das Recht auf die Ausübung der Fischerei zählt jedoch nicht zu den in § 12 Abs. 2 WRG 1959 aufgezählten, bei der Bewilligung einer Wasserbenutzung zu berücksichtigenden fremden Rechten; was aber das in der Sonderbestimmung des § 15 Abs. 1 WRG 1959 normierte Recht der Fischereiberechtigten auf Erhebung bestimmter Einwendungen bzw. auf angemessene Entschädigung anlangt, so bezieht sich dieses nur auf die Bewilligung von Wasserbenutzungsrechten sowie gemäß der in § 41 Abs. 5 WRG 1959 verfügten sinn-gemäßen Anwendung dieser Bestimmung auf Schutz- und Regulierungswasserbauten auch auf die wasserrechtliche Bewilligung solcher Anlagen. Diesfalls handelte es sich aber nach der Aktenlage nicht um ein Verfahren, das die Bewilligung von Wasserbenutzungsrechten zum Gegenstand hatte, in dem dem Fischereiberechtigten nach der Regelung des § 102 Abs. 1 lit b WRG 1959 Parteistellung zugekommen wäre, sondern um ein Verfahren nach § 38 Abs. 1 WRG 1959, dessen Bedeutung und Zielsetzung bereits erläutert wurde.

Das Fischereirecht, auf das sich die Klägerin in ihrem Klagevorbringen beruft, ist dort, wo es vom Eigentum abgesondert in Erscheinung tritt, ein selbständiges dingliches Recht (Klang in Klang? II 251). Ansprüche zur Erhaltung und Sicherung solcher Rechte sind mangels Verweisung an andere Behörden oder Organe bürgerliche Rechtssachen im Sinne des § 1 JN E SZ 31/137). Das WRG 1959 enthält nun – ebenso wie das seinerzeitige WRG 1934 – keine Vorschriften, nach denen Fischereiberechtigte gegen die nach § 38 Abs. 1 WRG (§ 34 WRG 1934) zu bewilligende Herstellung von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer Einwendungen erheben oder in einem derartigen Bewilligungsverfahren ein Recht auf Entschädigung geltend machen könnten, über das von der Wasserrechtsbehörde gemäß § 117 WRG 1959 (§ 99 WRG 1934) abzusprechen wäre. Die Wasserrechtsbehörde

kann daher – entgegen der Auffassung des Erstgerichtes – auch nicht berufen sein, eine Nachprüfung oder eine Ergänzung des seinerzeitigen Bescheides, mit dem der Fischereiberechtigten für jeden verbauten Quadratmeter der Seefläche eine Entschädigung von ½ kg Fisch pro Jahr „als angemessen anerkannt“ wurde, vorzunehmen, weil ihr nach der Rechtslage schon seinerzeit die Festsetzung einer Ent-

schädigung nicht zustand (Erk des VwGH 16. 11. 1961 VwSigNF 5663/A).

Da sohin nach den Bestimmungen des WRG die Entscheidung über den von der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Fischereiberechtigte erhobenen Entschädigungsanspruch nicht in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden fällt, ist nach der Grundregel des § 1 JN die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben.

Sepp Ponholzer, Zell am See

Wieder ein voller Erfolg einer Kenia-Reise mit dem Hochseefischer und Keniaexperten Franz Neuwirth

Heuer wurde vom 21. bis 29. Jänner eine Keniareise mit dem schon bewährten Reiseführer Franz Neuwirth, Sportgeschäftsinhaber in Zell am See, durchgeführt. Da Herr Neuwirth, wie bekannt, ein schon erfahrener Hochseefischer ist, kennt er auch im Indischen Ozean in Kenia die Fischgründe. Der Erfolg dieser Hochseefischerreise blieb diesmal nicht aus. Es wurden 12 Marline mit Stückgewichten von 70 bis 100 kg und Thunfische von 40 bis 100 kg gefangen. Der Fang solcher Fische ist für jeden begeisterten Angler ein Erlebnis. Diesmal hatte Herr Neuwirth seine eigenen Angelgeräte mit dabei, die zum sicheren Erfolg führten.

Im Oktober dieses Jahres führt Herr Neuwirth wieder eine Hochseefischerreise nach Kenia in Ostafrika durch. Interessenten für diese Reise sollen sich rechtzeitig anmelden, da nur einer bestimmten Anzahl der Urlaubsgäste Safarireisen möglich sind. Sollten Sie eine solche Reise buchen wollen, dann sind Sie bei diesem erfahrenen Reiseführer und Hochseefischer in besten Händen. Nächster Termin: 26. Oktober bis 12. November 1982.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Angelsport 98-101](#)